

Aktuelle Anforderungen an Registrierkassen

Am 13. 7. 2016 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen beschlossen. Aufgrund der Übergangsregelung in § 30 EGAO -RegE suggerieren Berichte in Onlineportalen und der Tagespresse seitdem, dass erst ab dem 1. 1. 2020 neue, vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierte elektronische Registrierkassen genutzt werden müssen und bis zum 31.12.2019 die alten Kassen noch weiterhin eingesetzt werden könnten. Aber: Diese Auffassung entspricht weder den geltenden Regelungen noch dem Regierungsentwurf. Denn einerseits gilt das BMF-Schreiben vom 26. 11. 2010 unverändert fort; andererseits ist auf die Entwurfsfassung des § 30 EGAO abzustellen.

I. Geltende Rechtslage: Das BMF-Schreiben vom 26.11.2010

Auch nach der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs gilt das BMF-Schreiben vom 26.11.2010 zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei **B**argeschäften weiter und wurde **nicht** durch die GoBD aufgehoben.

Es gilt also unverändert: Seit dem 26.11.2010 müssen Geschäftsvorfälle einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet werden, wenn sie mithilfe von Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion oder Taxametern aufgezeichnet werden – das BMF spricht im weiteren Verlauf des Schreibens von „Geräten“.

Sämtliche aufzuzeichnenden Daten wie Journal-, Auswertungs-, Programmier- oder Stammdaten-änderungsdaten sind ab diesem Zeitpunkt „unveränderbar“ und maschinell auswertbar auf einem Datenträger zu speichern. Für jede Kasse, jedes Kassensystem oder kassenähnliche System müssen die Grund(buch)aufzeichnungen getrennt geführt und aufbewahrt werden.

Elektronische Registrierkassen sind – wenn und soweit bauartbedingt und technisch möglich – auf den neuesten Anforderungsstand aufzurüsten.

Für Kassen ohne Einzelaufzeichnungsmöglichkeit, ohne Speichermöglichkeit und ohne Datenexport-schnittstelle, die bauartbedingt den im vorgenannten BMF-Schreiben niedergelegten gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügen, gibt es eine **Übergangsfrist bis zum 31. 12. 2016**, die sog. „Härtefallregelung“. Bis zu diesem Stichtag reicht es aus, wenn die Anforderungen des Vorgänger-BMF-Schreibens vom 9. 1. 1996 hinsichtlich Aufzeichnung und Aufbewahrung eingehalten werden.

Werden somit die alten elektronischen Registrierkassen nach dem 31. 12. 2016 noch in der Praxis genutzt, liegt eine nicht verwaltungskonforme Kassenführung vor, die im Rahmen von Betriebsprüfungen seitens der Finanzverwaltung zu Zuschätzungen führen kann.

II. Derzeit geplante Übergangsregelung in § 30 EGAO -RegE

§ 30 EGAO -RegE enthält u. a. Regelungen zu den neuen **zertifizierten** Sicherheitseinrichtungen von Registrierkassen. Die neuen Vorschriften sollen erstmals für Kalenderjahre anzuwenden sein, die **nach dem 31.12.2019** beginnen.

Abweichend von dieser Frist (31.12.2019) dürfen Registrierkassen, die

- nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft wurden,
- den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 entsprechen und
- bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, so dass sie die Anforderungen zu den neuen zertifizierten Sicherheitseinrichtungen **nicht** erfüllen,

nach dem derzeitigen Stand des Regierungsentwurfs bis zum **31.12.2022** weiter verwendet werden, um so Investitionssicherheit für die Anschaffung von Registrierkassen zu schaffen.

III. Fazit

Ob die derzeitige Fassung des Regierungsentwurfs wegen der Übergangsfrist bezüglich der Zertifizierung von Registrierkassen Bestand haben wird oder ob eine gesetzliche Sicherheitslösung nicht doch deutlich eher Einzug hält, bleibt damit weiterhin offen.

Wollen oder müssen Unternehmer heute in eine Kasse oder ein Kassensystem investieren, ist nach wie vor dringend anzuraten, ein Modell zu wählen, das mindestens den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 entspricht. Ansonsten läuft man ab 2017 Gefahr, eine nach Ansicht der Finanzverwaltung unzulässige Kasse einzusetzen. Dies würde unverändert das Risiko von Hinzuschätzungen wegen einer nicht ordnungsgemäßen Kassenführung im Rahmen einer Betriebsprüfung bergen.

IV. Alternative zur Registrierkasse – die offene Ladenkasse

Alternativ bleibt jedoch unabhängig von den vorgenannten Anforderungen an Registrierkassen die Möglichkeit bestehen, eine **offene Ladenkasse** zu führen. Diese entbehrt jegliche elektronische Hilfsmittel und ist im Ergebnis eine reine Kassenschublade.

Der Nachteil hierbei ist jedoch, dass am Ende eines jeden Geschäftstages der Kasseneinhalt komplett zu zählen und darüber ein Kassenprotokoll zu erstellen und im Falle einer Betriebsprüfung vorzulegen ist. Dabei vorgenommene **Schätzungen** insbesondere der ungerne gezählten **1- und 2-Cent-Münzen** dürften zu Formfehlern führen, da die individuellen Vorlieben für gewisse Ziffern i. d. R. von den empirisch belegten Wahrscheinlichkeiten des Auftretens bestimmter Ziffernfolgen abweichen. Entsprechende, von der Finanzbehörde bei Prüfung einer offenen Ladenkasse eingesetzte Verfahren führen nur dann nicht zu Hinzuschätzungen, wenn tatsächlich jeden Tag jede Münze gezählt und dokumentiert wird.



Horst Burfeindt
Dipl.-Betriebswirt
Steuerberater

SCHLARMANNvonGEYSO

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB
Büro Veritaskai Harburg
Veritaskai 3
21079 Hamburg
Tel.: + 49 40 697989-161
Fax: + 49 40 697989-510
E-Mail: burfeindt@schlarmannvongeyso.de
Homepage: www.schlarmannvongeyso.de
Sitz der Gesellschaft Hamburg, Amtsgericht Hamburg, PR 511